Landtagswahl 2017: 17 Herausforderungen

2. Frühkindliche Bildung

In einem neuen Kita-Gesetz wird eine solide und bedarfsorientierte Finanzierung festgeschrieben. Das Gesetz garantiert die Umsetzung wissenschaftlich begründeter Standards, ermöglicht deren Umsetzung innerhalb einer vielfältigen Trägerlandschaft und schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigten.

Eckpunkte der GEW NRW für ein neues Kitagesetz in NRW

Auf das Personal kommt es an

Kernpunkt unserer Forderungen für ein neues Kitagesetz in NRW, welches das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ablösen soll, ist ein deutlich verbesserter Personalschlüssel. Immer wieder stellte die GEW fest, dass mit den vorhandenen Personalschlüsseln das pädagogisch notwendige Handeln nicht sichergestellt werden kann. Hier gilt es, die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien zu berücksichtigen. Die Beschäftigten brauchen neben ausreichender Zeit für die Arbeit mit den Kindern auch Zeit für die vielfältigen weiteren Aufgaben wie Elternarbeit, Dokumentationen, Absprachen, Vernetzung etc. Die Vertretung abwesender Kolleg*innen muss jederzeit sichergestellt werden.

Eine auskömmliche Finanzierung notwendiger Verwaltungskräfte der Träger, sowie hauswirtschaftlicher Tätigkeiten muss ebenfalls erreicht werden. Auch die Kosten der betrieblichen Interessenvertretung sind zu berücksichtigen. Zur personellen Notwendigkeit gehören auch die Berücksichtigung der vielfältigen Leitungstätigkeiten und eine notwendige Fachberatung. Personalführung, Organisation der Teamarbeit und der Vernetzung mit vielen beteiligten Stellen, die Beratung von Familien und die Aufnahme der Kinder aber auch die Sorge für Gebäude und Ausstattung brauchen Zeit.

Unbedingt zu berücksichtigen sind der Fortbildungsbedarf der Beschäftigten und die notwendige Zeit für die Begleitung und Anleitung von Praktikant*innen.

Viele Kinder benötigen zusätzliche Förderangebote, die durch multiprofessionelle Teams sichergestellt werden müssen.

Gruppenstruktur

Die Gruppenstruktur in den Kindergärten muss sich an den tatsächlichen Bedarfen orientieren. Wir benötigen eine Obergrenze von 20 Kindern pro Gruppe. Je nach Alter der Kinder ist ein entsprechender Faktor zugrunde zu legen, der sicherstellt, dass die Gruppengröße abnimmt, je mehr jüngere Kinder aufgenommen werden. Die GEW schlägt vor, hier drei Gruppen zu bilden, nämlich das erste und zweite Lebensjahr, das dritte und vierte Lebensjahr und vom fünften Lebensjahr bis zur Einschulung. In gleicher Weise muss ein erhöhter Förderbedarf wegen einer Behinderung, Erziehungsschwierigkeiten oder fehlender Sprachkenntnisse Einfluss auf die Gruppengröße und die personelle Ausstattung haben.

Zur Ausstattung der Gruppen gehört selbstverständlich auch die Festlegung erforderlicher baulicher und räumlicher Standards, weil diese die Strukturqualität mit bestimmen.

Öffnungszeiten

Bei den Öffnungszeiten der Kindergärten ist darauf zu achten, dass diese sich vorrangig am Kindeswohl zu orientieren haben und an der Situation der Beschäftigten. Die GEW beachtet und unterstützt den Grundsatz, dass die Wirtschaft familienfreundlich werden muss und nicht umgekehrt die Familien mit Unterstützung der Institutionen wirtschaftsfreundlich zu sein haben.

Finanzierung

Eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen ist grundlegend und dauerhaft sicherzustellen. Das für eine sinnvolle Arbeit notwendige Personal muss in vollem Umfang refinanziert werden. Nach Auffassung der GEW ist dies am besten durch eine Spitzabrechnung der Personalkosten zu gewährleisten. Dabei muss die tarifliche Vergütung der Beschäftigten die Rechengröße und Bedingung sein. Das Refinanzierungssystem darf keine Anreize für Tarifdumping enthalten. Die Finanzierung der Sachkosten kann auch über ausreichende und dynamisierte Pauschalen erfolgen. Hier muss jedoch unbedingt entbürokratisiert werden..